

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Charlene.Caspar@pb-schubert.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 15. August 2023

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 24.07.2023

Stellungnahme zum B-Plan Fabrikstraße/Am Bahnhof (ehem. Lomatech-Gelände), Gemeinde Lohmen (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf einer revitalisierten Gewerbebrache von 2,84 ha sollen Baugrundstücke für die Errichtung von EFH/DH zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt können rund 11.000 m² neu versiegelt werden. Schottergärten sind verboten; alter Baumbestand wird erhalten.

Zum Vorhaben ergehen Hinweise.

Da sich das Verfahren in einem frühen Planungsstadium befindet, sollten folgende Aspekte zukünftig Berücksichtigung finden:

Vorbeugende Vogelschutzmaßnahmen (Verankerung in den textlichen Festsetzungen wünschenswert):

Beim Neubau eines Hauses kann man schon bei der Planung Vorkehrungen treffen, um mögliche Vogelfallen am Haus zu vermeiden. So können architektonische Maßnahmen, wie der Verzicht auf Eckverglasungen oder große gegenüberliegenden Glasfronten verhindern, dass gefährlichen Durchsichten entstehen. Windfänge an Terrassen oder Balkonverglasungen können bedruckt werden oder in Milchglasausführung

erfolgen und gefährden kein Vogelleben. Geeignet ist generell alles, was eine klare Durchsicht verhindert und reflexionsarm ist.

Eine weitere Möglichkeit, Vogelschlag an Fensterfronten zu mindern, ist auf eine Bepflanzung mit Büschen und Bäumen in unmittelbarer Nähe bzw. direkt vor einer Glasfläche zu verzichten. Durch die Spiegelungen haben diese Glasflächen eine bis zu viermal höhere Kollisionsrate als Scheiben vor unbegrünter Flächen. Stattdessen sollten sich Büsche und Bäume möglichst an Hausecken oder vor nicht verglasten Bereichen des Gebäudes befinden. Aufkleber mit Silhouetten von Greifvögeln haben sich als nahezu wirkungslos erwiesen – sie werden nur als punktuell Hindernis wahrgenommen, dem kleinflächig ausgewichen wird.

Stellplatzpflicht für Pkw

Da im weiteren Verfahren mit Festsetzungen zu Parkplätzen zu rechnen ist, ergeht eine allgemeine Kritik, denn die Stellplatzpflicht geht von der Annahme aus, dass eine bestimmte Anzahl von Stellplätzen notwendig ist, um den Nutzungsbedarf abzudecken. Diese Herstellungspflicht führt im Rahmen der Innenentwicklung oft zu großen Herausforderungen. Aus ökologischen Gründen ist die vorgegebene Dichte problematisch. Jedes Bundesland – außer Sachsen – bietet durch seine Bauordnung die Möglichkeit, die Bereitstellung von Stellplätzen und Garagen einzuschränken oder sogar zu untersagen, wenn Gründe wie verkehrliche Anforderungen oder städtebauliche Aspekte dies erfordern. Außer in Sachsen haben die Kommunen die Möglichkeit, durch Stellplatzsatzungen und B-Pläne maßgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten. Es gibt keinen vernünftigen Grund, weshalb der Freistaat Sachsen dies nicht auch ermöglichen sollte! Die Stellplatzpflicht ist ein Relikt aus der sächsischen Bauordnung, welches abgeschafft werden muss.

Gerade für Wohnsiedlungen, welche günstig, d. h. fußläufig in der Nähe von ÖPNV-Knotenpunkten entstehen wie im vorliegenden Fall, ist eine Stellplatzpflicht obsolet.

Mit verBUNDenen Grüßen

i.A. Sonja Müller

Stephanie Maier
Landesgeschäftsführerin